



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)  
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung)

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

### Weitere Änderungsvorschläge

## **Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Stabilität von Tankschiffen, Absatz 1.6.7.2.2.2 ADN**

**Vorgelegt von Deutschland<sup>1,2</sup>**

### *Zusammenfassung*

<b>Analytische Zusammenfassung:</b>	In seiner 23. Sitzung hat der ADN-Sicherheitsausschuss auf Antrag Deutschland einige Änderungen in Bezug auf die Übergangsbestimmungen zu Stabilitätsanforderungen von Tankschiffen vorgenommen. Die deutsche Delegation wurde gebeten, die Änderung der Übergangsvorschriften zu den Bauvorschriften Teil 9 nochmals zu überarbeiten.
<b>Zu ergreifende Maßnahme:</b>	Einschränkung und Streichung von Übergangsbestimmungen.
<b>Verbundene Dokumente:</b>	ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/15 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Punkt 4, Abs. 46-48.

<sup>1</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94; ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

<sup>2</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/22verteilt.

## Vorschlag und Begründung

1. Es wird vorgeschlagen, die Übergangsbestimmungen in der Tabelle in Absatz 1.6.7.2.2.2 bezüglich der Unterabschnitte 9.3.X.13 und 9.3.X.14 wie folgt zu ändern:

<i>1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe</i>		
<i>Absatz</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Frist und Nebenbestimmungen</i>
9.3.1.13.1 9.3.3.13.1 <u>9.3.3.13.3</u> <u>Absatz 2</u>	Stabilität (allgemein)	<u>Für den Nachweis der Leckstabilität:</u> N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044
<u>Begründung</u>	Es ist sicherheitstechnisch nicht vertretbar, dass Schiffe ohne nachgewiesene Stabilität für den regulären Betrieb in Fahrt sind. Es sind keine Schiffe bekannt, die den Nachweis nicht führen könnten. Die Schwierigkeiten für den Nachweis der Leckstabilität werden anerkannt, daher soll diese Übergangsbestimmung aufrecht erhalten bleiben.  Die bisher in der folgenden Zeile enthaltene Übergangsvorschrift bezüglich des Leckfalls bestimmter Schiffe wird hier integriert.	
9.3.3.13.3 Absatz 2	Stabilität allgemein	<del>N.E.U., ab 1. Januar 2007, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044</del>
<u>Begründung</u>	In der ab dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung bezog sich dieser Absatz nur auf den <b>Leckfall</b> von „Schiffen mit unabhängigen Ladetanks und bei Doppelhüllenbauweise mit in den Schiffsverbänden integrierten Ladetanks“. Dieser Absatz umfasst in der ab dem 1. Januar 2013 gültigen Fassung des ADN auch die Intaktstabilität. Von dieser soll keine Ausnahme gemacht werden. Die Übergangsvorschrift für die Intaktstabilität soll erhalten bleiben und wird in die darüberstehende Zeile von 1.6.7.2.2.2 ADN integriert.	
9.3.1.14 9.3.3.14	<i>Stabilität intakt</i>	<del>N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044</del>
<u>Begründung</u>	9.3.1.14 und 9.3.3.14 befassen sich ausschließlich mit der Intaktstabilität. Von dieser soll keine Ausnahme mehr zulässig sein.	
9.3.2.14.2	Stabilität intakt	<del>N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044</del>
<u>Begründung</u>	Der Absatz gibt eine bestimmte Berechnungsweise vor, die für den Nachweis der Intaktstabilität einheitlich von allen Klassifikationsgesellschaften angewendet werden muss.	

## Umsetzbarkeit

2. Die Änderungen der Bauvorschriften in Teil 9 berücksichtigen, dass für bestehende Schiffe kein Leckstabilitätsnachweis erbracht werden kann. Es sind keine Schiffe bekannt, die den Nachweis der Intaktstabilität nicht führen könnten.

\*\*\*